

Prof. Dr. Rolf Jox

Impulsvortrag zur rechtlichen Perspektive:

KI und Datenschutz – ein Problem?

am 24.11.2025 in Hannover

1. Begrüßung
2. Datenschutz – KI: Klärung wesentlicher Begrifflichkeiten
3. Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten
4. Der sichere Umgang mit dem Datenschutz/der Schweigepflicht
5. Konkret: KI und Datenschutz
6. Zusammenfassung und Ausblick

Prof. Dr. Rolf Jox

KI und Datenschutz – ein Problem?

2. Datenschutz – KI: Klärung wesentlicher Begrifflichkeiten

A. KI - Definition

Es ist keine einheitliche Definition vorhanden.

Vgl. als Beispiel die Definition in der Verordnung (EU) 2024/1689 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (KI-VO)

Artikel 3 KI-VO Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „KI-System“ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können;

...

Prof. Dr. Rolf Jox

KI und Datenschutz – ein Problem?

2. Datenschutz – KI: Klärung wesentlicher Begrifflichkeiten

B. Datenschutz – um welche Daten geht es im Wesentlichen?

1. Personenbezogene Daten – Rechtsgrundlagen dazu:

Artikel 2 DSGVO Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. ...

Artikel 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

...

Prof. Dr. Rolf Jox

KI und Datenschutz – ein Problem?

2. Datenschutz – KI: Klärung wesentlicher Begrifflichkeiten

Personenbezogene Daten – Rechtsgrundlagen dazu:

§ 61 SGB VIII Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

...

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 67 SGB X Begriffsbestimmungen

(1) Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten ergänzend zu Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben. ...

Prof. Dr. Rolf Jox KI und Datenschutz – ein Problem?

2. Datenschutz – KI: Klärung wesentlicher Begrifflichkeiten

2. Datenschutz – Verarbeiten

Artikel 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. ...
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung; ...

3. Datenschutz – Verantwortlicher

Artikel 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- ...
7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden; ...

Prof. Dr. Rolf Jox

KI und Datenschutz – ein Problem?

2. Datenschutz – KI: Klärung wesentlicher Begrifflichkeiten

4. Datenschutz – Schutz?

Geschützt werden die Daten durch alle sie schützenden Normen, d.h. durch die allgemeinen, mit Artikel 1, 2 GG verbundenen Grundsätze sowie z.B. durch die Normen der DSGVO, des SGB I, X sowie SGB VIII, aber auch durch Normen des Strafrechts - § 203 StGB – sowie des Zivilrechts - § 823 BGB.

Artikel 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, „Volkszählungsurteil“:

Artikel 1 Abs. 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

...

Artikel 2 Abs. 1 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

...

Prof. Dr. Rolf Jox

KI und Datenschutz – ein Problem?

2. Datenschutz – KI: Klärung wesentlicher Begrifflichkeiten

4. Datenschutz – Schutz?

BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u.a., BVerfGE 65, 1 = NJW 1984, 419 („Volkszählungsurteil“): Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Leitsätze (Auszug):

„1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

2. Einschränkungen dieses Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.“

Prof. Dr. Rolf Jox

KI und Datenschutz – ein Problem?

2. Datenschutz – KI: Klärung wesentlicher Begrifflichkeiten

(Exkurs:) Schweigepflicht

im engeren Sinne:

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,
 - 3a. Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, ...
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Prof. Dr. Rolf Jox

KI und Datenschutz – ein Problem?

2. Datenschutz – KI: Klärung wesentlicher Begrifflichkeiten

Schweigepflicht

im weiteren Sinne:

- Ergibt sich dem **Zivilrecht**:

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

...

- und aus diversen Normen aus dem **öffentlichen Recht**, die eine Weitergabe von Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen erlauben. Existiert eine derartige Erlaubnisnorm nicht, ist die Weitergabe von personenbezogenen Daten nicht erlaubt und damit rechtswidrig.

Prof. Dr. Rolf Jox

KI und Datenschutz – ein Problem?

3. Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Artikel 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (**„Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“**);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken (**„Zweckbindung“**);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (**„Datenminimierung“**);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (**„Richtigkeit“**);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden (**„Speicherbegrenzung“**);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (**„Integrität und Vertraulichkeit“**);

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Prof. Dr. Rolf Jox KI und Datenschutz – ein Problem?

3. Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Artikel 6 DSGVO Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) **Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;**
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) **die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;**
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) **die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.**

...

(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen,

Prof. Dr. Rolf Jox

KI und Datenschutz – ein Problem?

4. Der sichere Umgang mit dem Datenschutz/der Schweigepflicht

Grundsatz:

Sie dürfen **keine** Daten verarbeiten (z.B. erheben, übermitteln u.a.),
ES SEI DENN: **Sie dürfen.**

Erlaubnis(Dürfens-)normen?

- Berechtigungen
 - Anonymisierung möglich?
 - Einwilligung des Klienten (alle Formen, vgl. Artikel 7, 8 DSGVO)
 - Im Bereich Kinderschutz: z.B. § 4 KKG
 - § 34 StGB (vgl. auch Artikel 6 Abs. 1 d DSGVO)
 - Datenschutzrechtliche (Erlaubnis-)Bestimmungen wie z.B. Artikel 6 Abs. 1 und 2 DSGVO, §§ 67a ff. SGB X, 61 ff SGB VIII, ggf. (vgl. § 1 Abs. 2 BDSG) §§ 3, 22 ff. BSDG
 - Alle u.a. Verpflichtungen

Prof. Dr. Rolf Jox

KI und Datenschutz – ein Problem?

4. Der sichere Umgang mit dem Datenschutz/der Schweigepflicht

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Prof. Dr. Rolf Jox

KI und Datenschutz – ein Problem?

4. Der sichere Umgang mit dem Datenschutz/der Schweigepflicht

Übermitteln von personenbezogenen Daten

§ 64 SGB VIII Datenübermittlung und –nutzung; vgl. auch Artikel 6 Abs. 1 und 2 DSGVO sowie §§ 67b – 78 SGB X

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

Prof. Dr. Rolf Jox

KI und Datenschutz – ein Problem?

4. Der sichere Umgang mit dem Datenschutz/der Schweigepflicht

§ 64 SGB VIII Datenübermittlung und –nutzung (Forts.); vgl. auch Artikel 6 Abs. 1 und 2 DSGVO sowie §§ 67b – 78 SGB X

(2b) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden.

(2c) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Analyse nach § 79a Absatz 2 erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. Die Übermittlung und Verarbeitung erfolgt in pseudonymisierter Form, wenn anonymisierte Daten nicht gleich geeignet zur Aufgabenerfüllung sind und die Aufgabenerfüllung von erheblichem öffentlichem Interesse ist.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

Prof. Dr. Rolf Jox

KI und Datenschutz – ein Problem?

4. Der sichere Umgang mit dem Datenschutz/der Schweigepflicht

§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 4 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre, oder
6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend oder
7. wenn dies zur Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Analysen nach § 79a Absatz 2 erforderlich ist; § 64 Absatz 2c Satz 2 gilt entsprechend.

Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

...

Prof. Dr. Rolf Jox

KI und Datenschutz – ein Problem?

4. Der sichere Umgang mit dem Datenschutz/der Schweigepflicht

Weitere Übermittlungsbefugnisse nach §§ 67d – 78 SGB X:

§ 67d Übermittlungsgrundsätze

§ 67e Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung

§ 67f Erhebung und Übermittlung von Sozialdaten zur Nachweiserbringung

§ 68 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr

§ 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgabe

§ 70 Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes

§ 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

§ 72 Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit

§ 73 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

§ 74 Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich

§ 74a Übermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren

§ 75 Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung

§ 76 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

§ 77 Übermittlung ins Ausland und an internationale Organisationen

§ 77a Grenzüberschreitende Nachweisabrufe

§ 78 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

Prof. Dr. Rolf Jox

KI und Datenschutz – ein Problem?

4. Der sichere Umgang mit dem Datenschutz/der Schweigepflicht

Grundsatz:

Sie dürfen **keine** Daten verarbeiten (z.B. erheben, übermitteln u.a.),
ES SEI DENN: **Sie dürfen.**

• **Verpflichtungen (Auswahl)**

- § 323c Abs. 1 StGB („unterlassene Hilfeleistung“); § 13 StGB - strafrechtliche Garantenstellung
- § 138 StGB
- Mitteilungsverpflichtung gegenüber Eltern (aus Artikel 6 GG)
- Zeugnispflicht (versus Zeugnisverweigerungsrecht), Ausnahme: § 35 Abs. 3 SGB I

Prof. Dr. Rolf Jox

KI und Datenschutz – ein Problem?

5. Konkret: KI und Datenschutz

1. Werden **personenbezogene Daten** einer **KI** zur Verfügung gestellt, bedeutet dies datenschutzrechtlich **Verarbeiten in Form der Übermittlung von Daten**.
2. Entsprechend dem Grundsatz „**Sie dürfen keine Daten verarbeiten (z.B. erheben, übermitteln u.a.), ES SEI DENN: Sie dürfen**“ ist dazu erforderlich eine **Erlaubnis-/Dürfensnorm**. In Betracht kommen:
 - **Anonymisierung**; entscheidend: können personenbezogene Daten nachträglich extrahiert werden?
 - **Einwilligung der betroffenen Person** (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1a DSGVO)
 - Unter den Voraussetzungen des **§ 34 StGB** (s. auch Art. 6 Abs. 1 Nr. 1d DSGVO)
 - Unter den Voraussetzungen des **Art. 6 Abs. 1 Nr. 1f DSGVO**

Zu prüfen ist:

 1. Besteht ein **berechtigtes Interesse** des Verantwortlichen?
 2. Ist die **Datenverarbeitung** (Übermittlung von personenbezogenen Daten) **erforderlich**?
 3. Ergibt die **Gegenüberstellung** der berechtigten Interessen des Verantwortlichen gegenüber den Interessen und Grundrechten und –freiheiten der betroffen(en) Personen, dass letztere **überwiegen**?

Kriterien für die Interessenabwägung: Muss die betroffene Person mit der Datenverarbeitung rechnen?
Können die Auswirkungen der Datenverarbeitung auf die betroffene Person begrenzt werden? Einzubeziehen sind **alle Umstände des Einzelfalls**.

Prof. Dr. Rolf Jox

KI und Datenschutz – ein Problem?

5. Konkret: KI und Datenschutz

Ferner: Spezielle Rechtsgrundlagen gelten für

- die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (vgl. Art. 9 DSGVO) und
- automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling (vgl. Art. 22 DSGVO).

Zudem: Wenn personenbezogene Daten in rechtmäßiger Weise an KI übermittelt werden, hat der Verantwortliche

- die Betroffenenrechte (u.a. betreffend Information, Auskunft) sowie
- die ggf. bestehende Verpflichtung zur Folgenabschätzung (vgl. Art. 35 DSGVO) zu beachten.

Prof. Dr. Rolf Jox

KI und Datenschutz – ein Problem?

6. Fazit und Ausblick

1. Die Regelungen des Datenschutzrechts gelten für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an KI ohne Einschränkung.
2. Verantwortliche müssen vor der Übermittlung überprüfen, ob Erlaubnis-/Dürfensnormen in den relevanten Regelungswerken vorhanden sind.
3. Sind diese vorhanden, stellt die Übermittlung der personenbezogenen Daten datenschutzrechtlich kein Problem dar.
4. Sind sie nicht vorhanden, dürfen personenbezogene Daten nicht an KI übermittelt werden; d.h. datenschutzrechtlich stellt dies kein Problem dar, jedoch besteht für KI das Problem, dass diese Daten nicht implementiert werden können.
5. Bleibt zu hoffen, dass beim Einsatz von personenbezogenen Daten in KI das Grundrecht (Freiheitsrecht) jedes Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung immer beachtet wird.

Literatur: lesenswert:

Golland, Alexander, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, 846

Wybitul, Tim/Brink, Stefan, Neue Anforderungen der EU-Datenschutzbehörden an die Entwicklung und den Einsatz von KI-Modellen, NJW 2025, 2953

Prof. Dr. Rolf Jox

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Rolf Jox,
Deutsches Institut für Sucht- und Präventionsforschung
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Wörthstraße 10
D-50668 Köln
Tel.: 0049 (0) 221-7757-159
Fax: 0049 (0) 221-7757-180
E-Mail: r.jox@katho-nrw.de